

# Informationen

## über die Belehrung vor Anerkennung der Vaterschaft bzw. vor Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

### 1. Folgen der Vaterschaftsanerkennung

- Mit der Anerkennung entsteht eine rechtliche Verwandtschaft zwischen Vater und Kind.
- Der Vater ist gesetzlich verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu zahlen — auch über die Volljährigkeit hinaus, wenn sich das Kind z. B. noch in Ausbildung befindet.
- Die Mutter kann außerdem Erstattung der Entbindungskosten sowie Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt.
- Das Kind wird durch die Anerkennung gesetzlicher Erbe des Vaters.

### 2. Umgangsrecht

- Der Vater hat ein Recht und eine Pflicht zum Umgang mit dem Kind.
- Bei Streitigkeiten kann das Familiengericht den Umgang regeln.
- Einschränkungen sind nur bei gesetzlich vorgesehenen Gründen möglich.

### 3. Sorgerecht

- Bei nicht verheirateten Eltern hat grundsätzlich die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- Gemeinsame Sorge ist möglich, wenn beide Eltern eine entsprechende Erklärung öffentlich beurkunden lassen.
- Sie entsteht automatisch, wenn die Eltern heiraten.
- Das Familiengericht kann auf Antrag die Sorge beiden Eltern gemeinsam oder dem Vater allein übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.
- Es wird gesetzlich vermutet, dass gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht, wenn der Vater sie beantragt und keine Einwände bestehen.

## **4. Nachname des Kindes**

### **4.1. Ohne gemeinsames Sorgerecht**

- Das Kind erhält grundsätzlich den Nachnamen der Mutter.
- Mit Zustimmung des Vaters (und ab 5 Jahren auch des Kindes) kann der Name des Vaters erteilt werden.

### **4.2. Gemeinsame Sorge vor der Geburt**

- Die Eltern müssen innerhalb eines Monats nach der Geburt den Geburtsnamen beim Standesamt bestimmen.
- Möglich ist der Nachname eines Elternteils oder ein Doppelname beider.
  - ➔ Diese Entscheidung gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.
- Ohne Entscheidung erhält das Kind automatisch einen alphabetischen Doppelnamen aus beiden elterlichen Namen.

### **4.3. Gemeinsame Sorge nach der Geburt**

- Ein vorhandener Geburtsname kann ohne Frist neu bestimmt werden.
- Diese Festlegung gilt ebenfalls für spätere gemeinsame Kinder.

## **5. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anerkennung**

- Die Anerkennung wird erst gültig, wenn die Mutter urkundlich zustimmt.
- Ist die Mutter minderjährig oder nicht sorgeberechtigt, muss ihr gesetzlicher Vertreter zustimmen.
- Ebenso ist die Zustimmung des Kindes nötig (durch gesetzlichen Vertreter; ab 14 Jahren zusätzlich eigene Zustimmung des Kindes).

## **6. Bestehende andere Vaterschaft**

- Eine Anerkennung ist nicht wirksam, solange rechtlich ein anderer Mann als Vater gilt (z. B. Ehemann der Mutter).
- Ausnahme: Der leibliche Vater kann anerkennen, wenn der andere Mann der Anerkennung des leiblichen Vaters zustimmt und der leibliche Vater dem Standesamt nach Geburt des Kindes ein Abstammungsgutachten nach §§5 und 17 GenDG vorlegt.

## 7. Widerruf und Anfechtung

- Ein Widerruf der Anerkennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Vaterschaft kann innerhalb von zwei Jahren angefochten werden, sobald bekannt wird, dass Zweifel bestehen.
- Anfechten können: Vater, Mutter, Kind oder tatsächlicher Vater.
- Wird durch ein Gericht festgestellt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist, wird die Anerkennung rückwirkend unwirksam.
- Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn beide Elternteile wussten, dass der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater ist. Maßgeblicher Zeitpunkt: Anerkennung der Vaterschaft oder Geburt des Kindes (bei Zustimmung zur Samenspende).

## 8. Ausländische Staatsangehörigkeit

- Bei ausländischen Beteiligten können sich zusätzliche Rechtsfolgen ergeben (z. B. Name, Staatsangehörigkeit).
- Ein Kind einer ausländischen Mutter erhält durch Anerkennung eines deutschen Vaters automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Bei Beteiligten mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann ausländisches Namensrecht gelten. Dazu erteilen Standesamt oder Auslandsvertretungen Auskunft.

## 9. Unterhaltspflicht

- Mit der Anerkennung kann sich der Vater auch zur Zahlung von Unterhalt verpflichten.
- Minderjährige Kinder können zwischen einem festen Unterhaltsbetrag oder einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz vom Mindestunterhalt) wählen.
- Das Kindergeld wird zur Deckung des Bedarfs verwendet.
  - Bei Minderjährigen wird die Hälfte angerechnet, da die Mutter durch Betreuung ihren Anteil leistet.
  - Bei Volljährigen wird das Kindergeld vollständig angerechnet.

## **10. Mehrbedarf und Sonderbedarf**

- Mehrbedarf entsteht bei regelmäßig höheren Kosten, z. B. durch Krankheit.
- Sonderbedarf betrifft hohe, unerwartete Kosten, z. B. Erstausrüstung eines Säuglings.

## **11. Rückwirkender Unterhalt**

- Unterhalt kann ab Geburt verlangt werden, weil das Kind vorher rechtlich daran gehindert war.
- Hat jemand anderes (z. B. Jugendamt, Sozialamt, sogenannter „Scheinvater“) bereits Unterhalt gezahlt, geht der Anspruch in dieser Höhe auf diese Personen oder Stellen über.

## **12. Auskunftspflichten**

- Der Vater muss alle zwei Jahre Auskunft über Einkommen und Vermögen geben.
- Früher nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich seine finanzielle Lage verbessert hat.
- Der Anspruch kann gerichtlich durchgesetzt werden.

## **13. Änderung des Unterhalts**

- Bei Veränderungen der Lebenssituation (Einkommen, Familienstand, Bedarf des Kindes) kann eine Anpassung des Unterhalts verlangt werden.
- Vor einem Gerichtsverfahren soll eine gütliche Einigung versucht werden.

## **14. Zwangsvollstreckung und Strafbarkeit**

- Mit der Beurkundung unterwirft sich der Vater der sofortigen Zwangsvollstreckung.
- Bei Nichtzahlung kann Lohn, Gehalt oder Vermögen gepfändet werden.
- Verzugszinsen können zusätzlich entstehen.